

Entwurf 03

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Amberg

(Informationsfreiheitssatzung)

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung des Freistaats Bayern in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 16.02.2012 (GVBl S. 30) folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Alle Einwohner der Stadt Amberg haben Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Stadtverwaltung vorhandenen Informationen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Von dieser Satzung sind ausschließlich Informationen erfasst, die den eigenen Wirkungskreis betreffen.

§ 2 Begriffsbestimmung

1. Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle bei der Stadt Amberg vorhandenen Aufzeichnungen, die amtlichen Zwecken dienen, unabhängig davon, wie sie gespeichert sind. Entwürfe und Notizen zählen nicht dazu.
2. Dritte im Sinne dieser Satzung sind alle, über die personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen.

§ 3 Inhalt des Informationszugangsanspruchs

- (1) Nach Wahl des Antragstellers oder der Antragstellerin erfolgt die Information mündlich oder im Wege der Akteneinsicht. Stellt die gewählte Art einen deutlich höheren Verwaltungsaufwand dar, darf die Stadt die gewählte Art ablehnen.
- (2) Handelt es sich um Akten, die der Stadt Amberg von einer anderen Stelle vorübergehend zugänglich gemacht wurden, so ist der Antragsteller über diesen Umstand zu informieren und ihm ist die zuständige Stelle für die Einsicht in diese Akten zu nennen.
- (3) Die Stadt Amberg stellt im Rahmen ihrer Öffnungszeiten ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet.
- (4) Die Stadt stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung zur Verfügung.

(5) Sollten die gewünschten Informationsträger nur mit der Hilfe von Maschinen lesbar sein, stellt die Stadt Amberg auf Verlangen des Antragstellers die erforderlichen Maschinen für die Lesbarkeit der Dokumente zur Verfügung.

(6) Auf Veröffentlichung im Internet kann unter Nennung der Fundstelle verwiesen werden. In diesem Fall ist der Antrag abzulehnen.

§ 4 Antragstellung

(1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich oder in elektronischer Form gestellt werden. Es bedarf nicht der Darlegung rechtlicher Interessen. Auch ist eine Begründung des Antrags nicht notwendig.

(2) Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle innerhalb der Stadtverwaltung gestellt werden. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt. Wird der Antrag nicht an der zuständigen Stelle eingereicht, so muss die zuständige Stelle ermittelt und dem Antragsteller mitgeteilt werden.

(3) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Falls der Antrag zu unbestimmt ist, wird dies dem Antragsteller mitgeteilt und ihm Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags gegeben. Hierbei soll die Stadt Amberg dem Antragsteller beratend zur Seite stehen. Kommt der Antragsteller dem nach, beginnt die Frist nach § 5 erneut zu laufen.

§ 5 Bearbeitung des Antrags

(1) Die Stadt macht die Informationen spätestens innerhalb eines Monats zugänglich.

(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des Zugangs zu Informationen muss innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist schriftlich erfolgen und ist zu begründen. Wurde der Antrag mündlich gestellt, gilt S. 1 nur auf ausdrückliches Verlangen des Antragstellers.

(3) Soweit der Umfang und die Komplexität der begehrten Informationen eine längere Zeit in Anspruch nehmen, kann die Frist des Abs. 1 auf zwei Monate verlängert werden. Gleiches gilt für die Frist in Abs. 2 S. 1. Im Falle einer längeren Bearbeitungszeit hat die Stadt den Antragsteller über diese Tatsache und deren Gründe schriftlich zu informieren. Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.

§ 6 Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs

(1) Der Anspruch besteht nicht, soweit durch das Bekanntwerden der Informationen die Verletzung berechtigter Ansprüche Einzelner zu befürchten ist oder das Wohl der Allgemeinheit, des Bundes, des Landes oder der Stadt Amberg entgegensteht.

(2) Der Anspruch besteht ebenfalls nicht

- wenn die Informationen kraft Gesetzes oder aus vertraglichen Gründen geheim zu halten sind.
- wenn es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, bzw. um personenbezogene Daten handelt, die nach den datenschutzrechtlichen

Bestimmungen als vertraulich behandelt werden müssen.

- wenn es sich um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt.
- wenn es sich um Aufzeichnungen, in welcher Form auch immer, von vertraulichen Besprechungen handelt. Diese müssen als vertraulich gekennzeichnet sein.
- wenn durch die Weitergabe der Informationen zu befürchten ist, dass gerichtliche oder behördliche Verfahrensabläufe oder der Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gefährdet werden könnten.
- wenn der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht.

(3) Soweit der Zugang zu den gewünschten Informationen aufgrund dieser Vorschrift nicht gewährt wird, besteht ein Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen. Sollte eine Aussonderung der gewünschten Informationen nicht möglich sein, umfasst der Anspruch zumindest die Auskunftserteilung über die nicht nach Abs. 1 oder 2 ausgeschlossenen Informationen.

(4) Die Entscheidung darüber, ob die gewünschten Informationen ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können, obliegt der Stadt Amberg nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Stadt Amberg hat hierfür die geeigneten organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

§ 7 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 8 Kosten

Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Amberg (Kostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Für einfache mündliche oder fernmündliche Auskünfte werden keine Gebühren erhoben. Über diese Tatsache ist der Antragsteller / die Antragstellerin rechtzeitig zu informieren.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft.

Amberg,.....

Wolfgang Dandorfer
Oberbürgermeister